



Eidgenössisches
Volkswirtschaftsdepartement
Herr Bundesrat Joseph Deiss
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Brugg, 18. Januar 2006

Zuständig: Wüest Josef

Verordnung über Koexistenzmassnahmen beim Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen sowie beim Umgang mit daraus gewonnenem Erntegut (Koexistenzverordnung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Deiss
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 3. Oktober 2005 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Nachdem das Volk und alle Stände am 27. November 2005 der Gentechfrei-Initiative zugestimmt haben, kann man sich fragen, ob es sinnvoll ist, eine Koexistenzverordnung zu erlassen. Da in den nächsten fünf Jahren keine gentechnisch veränderten Pflanzen in der Schweiz kommerziell angebaut werden, braucht es im jetzigen Zeitpunkt noch keine Koexistenzverordnung. Nach reiflichen Überlegungen kommen wir aber zum Schluss, dass es zweckmässig sein kann, schon heute wenigstens das Gerüst für eine Koexistenzverordnung aufzubauen. Anschliessend müssen noch verschiedene offene Fragen geklärt werden. Gestützt auf die Ergebnisse der von uns dringend geforderten zusätzlichen Forschungs- und Versuchstätigkeiten und gestützt auf ausländische Erfahrungen kann dann im Verlauf der nächsten Jahre die Verordnung konkretisiert werden.

Wie wir immer betont haben, darf das Moratorium keine Denkpause darstellen. Sollte nach fünf Jahren die Gentechnik auch in der Landwirtschaft Akzeptanz finden, muss die Koexistenzregelung ohne grosse Schwierigkeiten durchführbar sein. Wir begrüessen also auf der Grundlage des Gentechnikgesetzes die Vorbereitung, nicht aber bereits das Inkraftsetzen der Koexistenzverordnung.

Zum Gerüst der Verordnung gehört auch das Konzept. Wir unterstützen grundsätzlich das Konzept, wonach nicht der Staat, sondern der Bewilligungsinhaber, welcher gentechnisch verändertes Saatgut in Verkehr bringt, die Massnahmen definieren muss, damit der Schutz der gentechfreien Produktion gewährleistet werden kann. Dabei geht es vor allem um die Festlegung der Isolationsdistanzen und um die Anweisung zu deren Einhaltung. Es darf angenommen werden, dass der

Bewilligungsinhaber angesichts der strengen Haftpflicht nicht leichtfertig zu geringe Isolationsdistanzen vorschreiben wird.

Im Zusammenhang mit der Isolationsdistanz muss auch geklärt werden, wie die Regelung aussieht, wenn Schweizer Bauern im angrenzenden Ausland Agrarflächen bewirtschaften.

Bis zum Abstimmungstag am 27. November 2005 gab es übrigens in der Schweiz bereits rund 65 gentechfreie Gemeinden. Nach der Abstimmung stellt nun die Schweiz für die nächsten fünf Jahre die wohl bedeutendste gentechfreie Zone in Europa dar. Allerdings zählte man Ende November 2005 in Europa 36 ähnliche gentechfreie Zonen, insbesondere in Österreich, Deutschland, Italien und Frankreich.

Ein Problem, das den SBV schon lange beschäftigt, ist die Kostenfolge der Koexistenz. Nach vorläufigen Ergebnissen einer von uns mitfinanzierten Literaturanalyse dürften sich die im Ausland durch die Koexistenz bedingten Mehrkosten beim Anbau allein für die Landwirtschaft auf 5 bis 15% belaufen. Für die Schweiz werden noch höhere Kosten gemäss Studie nicht ausgeschlossen und es werden noch weitere Forschungsaktivitäten in diesem Bereich empfohlen.

Im Weiteren stellt sich die Frage, wer innerhalb der Landwirtschaft die Kosten zu tragen hat. Gemäss Art. 2, Abs. 2 des Gentechnikgesetzes trägt der Verursacher die Kosten - also derjenige, welcher gentechnisch veränderte Pflanzen anbaut. Nach unserer Wahrnehmung wird dieser Grundsatz in der Verordnung nicht konsequent durchgezogen.

Schliesslich sind wir uns bewusst, wie Sie selber in den Erläuterungen festhalten, dass eine Koexistenz je nach Kultur in der kleinräumigen Landwirtschaft der Schweiz nur für Grossbetriebe mit entsprechender Fläche oder bei einem organisierten Vorgehen zweier oder mehrerer Betriebe möglich ist.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Wir verzichten darauf, genaue Formulierungen vorzuschlagen, weil es uns lediglich um den Aufbau des Ordnungsgerüsts geht. Immerhin möchten wir aber bei den einzelnen Artikeln unsere Überlegungen grob skizzieren.

Artikel 1: Geltungsbereich

In Artikel 1 wird der Geltungsbereich räumlich zu wenig genau abgegrenzt, wenn von Erntegut in der Landwirtschaft die Rede ist. Wir stellen uns vor, dass sich der Geltungsbereich in der Landwirtschaft bis zur Übergabe an den Erstabnehmer erstreckt.

Artikel 2: Begriffe

Im Anhang der Saatgutverordnung wird in Art. 9c, Abs. 3 von benachbarten Feldrändern gesprochen, ohne dass hier in Artikel 2 der Begriff der Feldränder näher definiert wird.

Wir beantragen, die Lücke zu schliessen und die Feldränder je nach Kultur konkret zu umschreiben.

Im Weiteren beantragen wir, die Definition der Isolationsdistanz vom Absatz 3 im Anhang in den Artikel 2 vorzuziehen:

Artikel 3: Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen

Wenn Koexistenz möglich sein soll, ist die Kommunikation zwischen denjenigen, welche im Anbau auf Gentechnik setzen und denjenigen, welche gentechfrei produzieren, ausserordentlich wichtig. Erst wenn die Kommunikation spielt, indem frühzeitig Fruchtfolgepläne und Zeitpläne für die Aussaat gemeinsam besprochen werden, kann das für die Koexistenz notwendige Vertrauen aufgebaut werden.

Wer Vermehrungsmaterial von gentechnisch veränderten Pflanzen anbauen will, sollte 3 Monate vor dem Anbau die Bewirtschafter von angrenzenden Grundstücken sowie die zuständige kantonale Stelle über das Vorhaben informieren.

Artikel 4: Einhaltung der Anweisungen des Inverkehrbringers

Die aufgeführten Anforderungen kommen einer enormen Bürokratie gleich, die aber wohl zum Schutz der gentechfreien Produktion notwendig und widerwillig zu akzeptieren ist.

Artikel 8: Informations- und Dokumentationspflicht

Es ist verwirrend, wenn hier von Dokumentationspflicht gesprochen wird, nachdem bereits Artikel 6 mit Dokumentation umschrieben ist. Der Begriff der Buchführungspflicht wäre hier eher angebracht.

Nach unserer Ansicht ist in der heutigen Zeit des schnellen Internetzugriffs zu prüfen, ob der Bund ein frei oder teilweise frei zugängliches Standortregister über den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen einrichten und führen soll. Im Standortregister kann recherchiert werden, an welchem Standort welche Pflanzen freigesetzt bzw. angebaut werden oder werden sollen. Zudem ist über die gentechnisch veränderten Eigenschaften und spezifischen Erkennungsmarker zu informieren.

Gemäss Artikel 5 sind die Dokumente während 5 Jahren aufzubewahren. Wir betrachten diese Dauer von 5 Jahren als zu kurz. Kürzlich wurde in Australien ein Versuch erst nach 10 Jahren abgebrochen als ernsthafte Risiken auftraten. Dieses Beispiel zeigt die Bedeutung der Langfristigkeit auf.

Wir schlagen eine Verlängerung der Aufbewahrungspflicht auf 15 Jahre vor.

Artikel 9: Vollzug

Wir unterstützen ausdrücklich den Absatz 2, wonach die Kantone dafür zu sorgen haben, dass die Kontrollen nach der Koexistenzverordnung mit anderen bestehenden Kontrollen zusammengelegt werden. Es ist dadurch zu vermeiden, dass das weitverbreitete Unbehagen der Landwirte gegenüber dem Kontrollaufwand noch weiter geschürt wird.

Ein besonderes Augenmerk ist indessen auf jene Betriebe zu werfen, die nicht nach ÖLN- oder Bio-Richtlinien produzieren, denn diese könnten eine Gefahr für eine unkontrollierte Ausbreitung von gentechnisch veränderten Pflanzen darstellen.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband

Hansjörg Walter
Präsident

Jacques Bourgeois
Direktor